

Arbeitsgruppe Schwerpunkt Feministische Forschung der Uni Frankfurt Babies und Renten

Der folgende Beitrag ist die schriftliche Ausarbeitung mehrerer kurzer Vorträge, die im Rahmen einer gleichnamigen Veranstaltung des Schwerpunkts feministische Forschung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften (Universität Frankfurt/Main) im Dezember 1988 in der Frankfurter Frauenschule gehalten wurden. Die Veranstaltung war das zweite, vom Forschungsschwerpunkt initiierte Treffen von Frankfurterinnen aus feministischer Praxis und Theorie; die im Juli 1988 begonnene gemeinsame Diskussion zum feministischen Theorie-Praxis-Verhältnis sollte an einem Themenbeispiel aus der Sozialpolitik – an der Rentenreform – konkretisiert werden.

I

Barbara Holland-Cunz

Die Rentenreform – geht sie uns an?

Das Rententhema stellt sich auf den ersten Blick als trocken, gar langweilig dar, als ein Thema für diejenigen, die bereits in jungen Jahren als alt und unlebendig erscheinen. Welche von uns glauben gar – angesichts des Zustandes der Welt – tatsächlich an ihre Rente? Die Alterssicherung und ihre Reformierung erscheinen allenfalls als eine Aufgabe, die männliche Berufspolitiker und ihre Beraterstäbe interessieren könnte. Verstärkt wird ein solcher Eindruck noch durch die Tatsache, daß allein das Problem der Anrechnung von Erziehungszeiten, das sogenannte Babyjahr und die Berücksichtigung von Zeiten der häuslichen Pflege öffentlich diskutiert werden. Frau gewinnt dabei den beruhigenden/besänftigenden Eindruck, man plane ganz gezielt frauenfreundliche Maßnahmen in die Reform ein. Es wird uns suggeriert, daß nun endlich der Einstieg in die gesellschaftliche Anerkennung der lohnlosen Familienarbeit der Frauen auch *finanziell* gemacht ist!

Im Gegensatz zur öffentlichen Suggestion wird die Armut der Frauen mit der Rentenreform jedoch nicht vermindert werden. Unbemerkt von der Öffentlichkeit, auch von der feministischen, wird sich die Situation für Frauen mit der Verabschiedung des Reformpaketes noch verschlechtern. Was da auf Frauen als sogenannte Reform zukommt, ist politisch höchst brisant, ist frauenpolitisch relevant. Zwei Ebenen der Wirkung dieses Reformwerkes müssen berücksichtigt werden:

- die unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen, d.h. die Verschärfung der Ungleichheiten in der Alterssicherung von Männern und Frauen
- die Auswirkungen auf der „symbolischen“ Ebene, d.h. die ideologischen Festschreibungen auf traditionelle Leitbilder für Frauen – trotz oder vielleicht gerade wegen des veränderten Verhaltens von Frauen zur Erwerbsarbeit und zu ihren Lebensentwürfen im allgemeinen.

II

Christine Kruse

Bestandsaufnahme der systematischen Diskriminierung von Frauen in der Altersversorgung

Die Bundesrepublik gehört zu den reichsten Staaten der Welt – dennoch sind alte Frauen bei uns arm. 1980 waren ca. 16 % aller Frauen über 65 Jahre sozialhilfeberechtigt. Zum Vergleich: Im gesamten Bundesdurchschnitt lag die Sozialhilfebedürftigkeit bei etwa 8 %.¹ Aber auch alte Frauen, deren Einkommen über dem Regelsatz der Sozialhilfe liegt, verfügen meistens nur über erschreckend wenig Geld.

¹ Sigrid Koeppinghoff, Endstation Sozialhilfe, in: Ilona Kickbusch/Barbara Riedmüller (Hrsg.), Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Frankfurt/M. 1984, S. 757

1986 lag die durchschnittliche Höhe *eigenständiger Renten* (= aus eigener Erwerbstätigkeit aufgebaute Renten) von Frauen in der Arbeiterrentenversicherung (ArV) bei ca. 470 DM monatlich (Männer erhielten beinahe das Dreifache), in der Angestelltenversicherung (AnV) bei ca. 830 DM (Männer mehr als das Doppelte).²

Im selben Zeitraum betrugen die *abgeleiteten Renten* (= Witwen- oder Hinterbliebenenrenten) in der ArV ca. 700 DM in der AnV ca. 980 DM; sie sind höher als die auf eigener Erwerbsarbeit basierenden Renten von Frauen.

Doch selbst im Falle der sogenannten *Renten-kumulation*, die den gleichzeitigen Bezug von eigener und abgeleiteter Rente bezeichnet, entsteht die vielfach zitierte „Übersorgung“ so gut wie nie. Bestenfalls wird das Armutsrisiko der betroffenen Frauen dadurch reduziert, doch selbst das ist nicht die Regel. 1980 beispielsweise hatten 46 % der Witwen, die zwei Renten „kumulierten“, trotzdem noch weniger als 1000 DM monatlich zur Verfügung, bei lediglich 2,4 % ergab der Bezug zweier Renten über 2000 DM.³

Die Armut alter Frauen ist ein Tatbestand, den wir auch unter dem Aspekt betrachten müssen, daß die Betroffenen in einer Lebensphase stehen, in der sie ihre Lebensplanung weder rückgängig machen noch deren Auswirkungen aufs Alter korrigieren können.

In unserem System der Altersversorgung wird für die Erlangung einer ausreichenden Rente ein „erfülltes Arbeitsleben“⁴ vorausgesetzt, gemeint ist: Erwerbsarbeit. Nur wer einen ununterbrochenen Erwerbsverlauf vorweisen kann und immer über ein mindestens durchschnittliches Einkommen verfügte, kann mit einer Rente rechnen, die den durchschnittlichen Lebensstandard annähernd absichert. Die Rentenformel, mit der die individuelle Rente errechnet wird, setzt Höhe und Dauer des vorangegangenen individuellen Einkommens in Relation zum aktuellen Durchschnittseinkommen aller versicherungspflichtig Erwerbstätigen. Konkret bedeutet das: Wer 40 Jahre lang einen durchschnittlichen Lohn bezog, erhält jetzt eine Rente, die in etwa 60 % des derzeitigen durchschnittlichen Bruttoeinkommens entspricht. (Legt man für 1986 einen durchschnittlichen Bruttolohn von 28.000 DM/Jahr zugrunde, ergibt das eine Rente von 1.400 DM/Monat. Das bedeutet aber auch: Wer nur eine kürzere Zeit zu einem durchschnittlichen Lohn erwerbstätig war oder 40 Jahre lang nur ein „halbes“ Einkommen erhielt (z.B. wegen Teilzeittätigkeit), bekommt auch entsprechend weniger Rente.

Die Statistiken zeigen, auf wessen Bedürfnisse dieses Rentensystem zugeschnitten ist: Der überwiegende Anteil von Männern geht nach 40- bis 50-jähriger Erwerbstätigkeit in Rente; die Rentnerinnen haben eine signifikant niedrigere Versicherungsdauer, etwa die Hälfte von ihnen kommt nur auf 15-30 Versicherungsjahre⁵. Und: „Bei den Frauen liegt die durchschnittliche Höhe der Versichertenrenten, *selbst bei gleicher Zahl der Versicherungsjahre*, beträchtlich unter derjenigen bei den Männern. Dies wird dadurch verursacht, daß Frauen in der Vergangenheit im Durchschnitt geringer entlohnte Tätigkeiten als Männer ausgeübt haben.“⁶ Daran hat sich bis heute leider nichts Entscheidendes geändert. Weder wird im Rentensystem berücksichtigt, daß die sog. „Normalbiographie“ von Männern ohne die (unbezahlte!) Reproduktionstätigkeit von Frauen kaum denkbar ist, noch wird berücksichtigt, daß die niedrigen Einkommen von Frauen das Resultat geschlechtsspezifischer Diskriminierung sind: Weibliche Arbeit wird – obwohl sie zweifellos gesellschaftlich unentbehrlich ist, wie nicht zuletzt auch konservative PolitikerInnen immer wieder betonen – im familialen Bereich überhaupt nicht und auf dem Arbeitsmarkt immer noch unübersehbar unterbezahlt.

Das Prinzip der Beitragsäquivalenz, das angeblich Gerechtigkeit in der Rentenbemessung garantieren soll, honoriert also männliche Lebenspraxis und ignoriert vehement weibliche Lebens- und Arbeitszusammenhänge. Die vermeintliche „Gerechtigkeit“ erschöpft sich darin, sowohl Privilegierung als auch Benachteiligung während der Erwerbsphase geradlinig ins Alter zu verlängern.

Eine besonders drastische Benachteiligung der Frauen wurde 1957 im Zuge der Rentenreform durch die Differenzierung beitragsloser Zeiten nach Ersatz- und Ausfallzeiten geschaffen. Die Umverteilung sozialer Risiken durch Berücksichtigung unverschuldeter Beitragsausfälle war schon von Anfang an ein Element der Rentenversicherung als einer Sozialversicherung. Wurden jedoch in der ursprünglichen Fassung der RVO von 1911 noch Zeiten der Militärpflicht, des Wochenbettes und unverschuldeter Krankheit gleich behandelt, indem sie – ähnlich wie heute die Erziehungszeiten – als Beitragszeiten niedriger Lohnstufe Anerkennung fanden (§§ 1393/94 a.F. RVO), so werden im heutigen System der Ersatz- und Ausfallzeiten Lücken in der Erwerbsbiographie, die ausschließlich Männer betreffen (Militärpflicht, aber auch alle Arten freiwilliger militärischer oder paramilitärischer Einsätze während des 2. Weltkrieges mit ihren Folgen), fast immer rentenerhöhend bewertet (Ersatzzeiten § 1251 RVO), während beitragslose Zeiten wegen Schwangerschaft und Wochenbett nur noch denjenigen Frauen rentenerhöhend zugerechnet werden, die bis ins Ren-

2 Verhandlungen des Bundesrates, Renten Anpassungsbericht 1986, Bundesratsdrucksache 416/86, S. 86 f.

3 Christopher Hermann, Gleichstellung der Frau und Rentenrecht, Berlin 1984, S. 241.

4 Renten Anpassungsbericht 1986, a.a.O., S. 14.

5 Renten Anpassungsbericht 1986, a.a.O., S. 84 f.

6 Renten Anpassungsbericht 1986, a.a.O., S. 15

tenalter überwiegend erwerbstätig waren (Ausfallzeiten § 1259 RVO). Soziale Risiken, die Frauen ebenso wie Männer oder stärker als diese zu tragen haben (Krankheit, Ausbildung, Arbeitslosigkeit), gelten als Ausfallzeiten mit dem Ergebnis, daß sie den meisten Männern als Versicherungsjahre zugerechnet werden, während viele Frauen die für die Anrechnung erforderlichen Voraussetzungen (v.a. die sog. Halbbelegung) nicht erfüllen können, sei es, weil sie wegen Mann und Kindern ihre Ausbildung oder Erwerbstätigkeit abgebrochen haben oder weil sie in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen tätig waren, z.B. als „mithelfende Familienangehörige“.

So wird mit geschlechtsneutral formulierten Normen letztlich nur die männliche Erwerbsbiographie inklusive aller denkbaren Risiken abgesichert, während gerade diejenigen Frauen, deren Biographie staatlicher Norm entspricht, ins versicherungsrechtliche Nichts gestoßen werden.

III

Mechthild Veil

Der rote Faden der Rentenreformen der 80er Jahre:

„Auf Kosten der Frauen“

Auch die sogenannten Reformen im Rentenrecht der letzten zehn Jahre wirken sich finanziell nachteilig für Frauen aus und führen zu einer Umverteilung von Frauen- zu Gunsten von Männerrenten. Darüberhinaus erfassen sie die unterschiedlichen Lebensentwürfe von Frauen nicht und vernachlässigen zunehmend die erwerbstätigen Mütter. Die eingangs festgestellte Systematik, mit der Frauen im Rentenrecht diskriminiert werden, wird auf Kosten sozial ausgleichender Maßnahmen ausgebaut, indem die Erwerbsarbeit an Bedeutung gewinnt (Lohnarbeitsbezug). Leistung, d.h. hohe Beiträge, soll sich wieder auszahlen (Äquivalenzprinzip). Dieses Prinzip wird jedoch bei „frauenfreundlichen“ Reformen, wie die Einführung von Zeiten der Kindererziehung, wieder außer Kraft gesetzt. Die doppelte Leistung erwerbstätiger Mütter wird nur zur Hälfte anerkannt, da eine gleichzeitige Tätigkeit als Erziehende und als Berufstätige nicht honoriert wird.

Im folgenden wird diese Entwicklung am Beispiel des Haushaltbegleitgesetzes von 1984, dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz von 1986 sowie der aktuell diskutierten Rentenstrukturreform, die 1992 in Kraft treten soll, aufgezeigt.

1.

1984: Neuordnung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente durch das Haushaltbegleitgesetz

Mit dem Haushaltbegleitgesetz (HBeglG) von 1984 wurde die Voraussetzung für eine Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente (BE/EU-Rente) geändert. Das hat sich fast ausschließlich für Frauen negativ ausgewirkt. Nach dem alten Recht konnten erwerbsunfähige Versicherte eine BU/EU-Rente beantragen, wenn sie vorher fünf Jahre versicherungspflichtig erwerbstätig waren (5jährige Wartezeit). Viele Hausfrauen hatten diese Rentenart in Anspruch genommen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nach der Familienphase keine Berufstätigkeit mehr aufnehmen konnten.

Das HBeglG hat die Zugangsbedingungen verschärft: Es genügt nicht mehr die 5jährige Wartezeit, erschwerend kommt hinzu, daß drei der fünf Berufsjahre in den letzten fünf Jahren vor Eintritt einer Berufs-/Erwerbsunfähigkeit liegen müssen (vgl. 1246 III. § 1247 III RVO). Daß heißt, daß eigentlich nur noch aus einer Erwerbstätigkeit heraus diese Rente beantragt werden kann. Die Neuregelung trifft damit Frauen und Männer ungleich. Männer können in der Regel diese Voraussetzung erfüllen, da sie ihre Erwerbstätigkeit nicht für Familienaufgaben unterbrechen. Frauen hingegen sind nicht kontinuierlich erwerbstätig, und sie können seit 1984 keine BE/EU-Rente mehr nach einer Familienphase beziehen. Mit dem HBeglG entfällt auch die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu zahlen, um die fünfjährige Wartezeit zu erfüllen.¹ Aufgrund dieser Einschränkungen ist der Zugang zu BU/EU-Renten von 60 bis 64-jährigen Frauen um 80% zurückgegangen.²

Mit dieser Neuregelung ist der Lohnarbeitsbezug des Rentensystems „auf Kosten der Frauen“³ gestärkt worden. Erstaunlich ist, wie wenig dieser frauenpolitische Skandal in der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen wurde.

2.

1986: Neuregelung des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetzes (HEZG)

Zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Frage der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Hinterbliebenenrecht (Einführung einer Witwenrente) haben die Diskussion über die eigenständige Sicherung der Frau ausgelöst. Das BVerfG hatte am 24.7. 1963 (BVerfGE 17, 38 ff) zwar entschieden, das geltende Recht der Hinterbliebenenrente verstoße unter dem Vorbehalt einer verfassungskonformen Auslegung nicht gegen das Gleichheitsgebot, jedoch wurde mit einer quantitativen Gegenübersetzung der Hausarbeit der Frau und der Erwerbsarbeit des Mannes eine sozialpolitische Debatte über die eigenständige Alterssicherung der Frau ausgelöst. Ein Rentenanspruch aus der Hausarbeit wurde damals nicht gefordert.

1 Vgl. Wichert in: Gerhard et al. 1988

2 Vgl. Deutsche Angestelltenversicherung 7/8, 1988, 289

3 Gerhard et al. 1988

Zwölf Jahre später, am 12.3.1975, entschied das BVerfG (BVerfGE 39, 169 ff) in gleicher Angelegenheit anders und forderte den Gesetzgeber auf, bis 1984 (daraus wurde 1986) die „unterschiedlichen Voraussetzungen für die Hinterbliebenensicherung der Witwen und der Witwer zu beseitigen“. Es schlug unter anderem vor, „das derjenige überlebende Ehegatte Hinterbliebenenrente erhalten soll, der durch Betreuung der Kinder oder eigene Erwerbsunfähigkeit gehindert gewesen ist, überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen“, d.h. auch Kindererziehungszeiten sollten einen Rentenanspruch ergeben. Und weiter: „Schließlich sind in diesem Zusammenhang die Pläne zum Aufbau einer eigenständigen Sicherung der Frau in der Rentenversicherung zu berücksichtigen“ (BVerfG, a.a.O., 193). Dies wurde zurecht als ein Votum für eine umfassende Reform der Alterssicherung der Frau verstanden, die bereits vor dem Urteil des BVerfG mehrfach gefordert wurde.

1974 trat W. Gitter in einem Teilgutachten für den 50. Deutschen Juristentag nachdrücklich für die eigenständige Sicherung der Frau aus rechtlichen Gründen ein. Er schlug unter anderem die Anrechnung von Erziehungszeiten und Pflegezeiten im Rentenrecht vor, die, entsprechend den Wehrdienstzeiten steuerfinanziert werden sollten.⁴

Den weitestgehenden Vorschlag in dieser Richtung stellten die von Krupp u.a. vorgeschlagenen „Alternativen der Rentenreform 84“ dar. Ihr Modell der „voll eigenständigen Sicherung“ sah den Aufbau einer eigenen Rente auch für Hausfrauen vor, deren Rentenansprüche teilweise durch zusätzliche Beiträge des Ehepartners und teilweise durch Umwandlung abgeleiteter Ansprüche in eigene Versorgungsansprüche finanziert werden sollten.⁵

All diesen Erkenntnissen lag ein ab Mitte der 60er Jahre verändertes Erwerbsverhalten von Frauen zugrunde. Immer mehr Expertisen zum Frauenarbeitsrecht stellen die wachsende Erwerbsbeteiligung insbesondere der verheirateten Frau fest. Das BVerfG hat auf die Verhaltensänderung der Frauen hingewiesen und festgestellt, „daß sich die Rolle der Frau in Ehe und Familie rechtlich und tatsächlich zu wandeln begonnen hat“ (BVerfGE 39, 193).

Es scheint, daß in der Reformdiskussion der 70er Jahre Konsens darin bestand, der Frau mit ihren typischen Lebens- und Arbeitsbiographien, dem Pendeln zwischen Familien- und Erwerbsarbeit, zu mehr Sicherungsansprüchen zu verhelfen. Die frauentypischen Versicherungslücken durch Kindererziehungs- und Pflegezeiten sollten geschlossen werden, indem Hausarbeit und Erwerbsarbeit gleichwertig nebeneinander gestellt werden sollten. Eine solche Regelung hätte dem 1976 reformierten Ehe recht entsprochen, welches die Hausfrauenehe zugunsten einer freieren geschlechtlichen Arbeitstei-

lung aufgab, wodurch nun auch juristisch das nachvollzogen wurde, was sich faktisch schon durchgesetzt hatte: das Modell der Hausfrauenehe gibt es nicht mehr, da sich immer mehr Frauen an einer Erwerbstätigkeit orientieren.

Die Rentenreform von 1986 (HEZG) hat mit der Neugestaltung der Hinterbliebenenrente und der Einführung von Erziehungszeiten den Frauen keine Vorteile gebracht. Auch weiterhin können sie ihre Existenz im Alter nicht aus der Familienarbeit sichern. Darüberhinaus sind ihnen noch Hinterbliebenenansprüche gestrichen worden.

a) *Einführung von Kindererziehungszeiten*

Seit dem 1.1.1986 ergeben Kindererziehungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen einen Rentenanspruch, ohne daß die Mutter (der Vater) dafür Beiträge zahlt. Der Staat übernimmt die Beitragszahlung, allerdings nur in Höhe von 75 % des durchschnittlichen Bruttoentgelts aller Versicherten (vgl. § 1255 VIa RVO). Dieser dynamische, um die jährliche Rentenanpassung steigende Wert ergibt für 1989 einen monatlichen Rentenanspruch von knapp 30 DM pro Kindererziehungszeit. Die vom Gesetzgeber angestrebte Gleichstellung von Erziehungsarbeit mit der Erwerbsarbeit ergibt auf der finanziellen Ebene eine Gleichstellung mit einer Hilfsarbeitertätigkeit, die um ¼ schlechter bezahlt wird als der Durchschnitt. Damit wird die Lohndiskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt auch bei der Bewertung ihrer Arbeit als Erziehende im Rentenrecht fortgeschrieben.

Das Rentenrecht erkennt ein Erziehungszeitraum (das erste Lebensjahr des Kindes) dann an, wenn die/der Erziehende sich in diesem Zeitraum ausschließlich der Erziehung widmet. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit, freiwillige Beiträge oder andere anspruchsbegründende Tatsachen (wie Ausbildungszeiten oder Zeiten der Arbeitslosigkeit) für den gleichen Zeitraum reduzieren bzw. annullieren den Rentenanspruch aus Erziehungszeiten. Treffen Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten mit anderen im Rentenrecht bewerteten Zeiten zusammen, so wird jeweils nur der höhere Rentenanspruch gewährt, eine Kumulation zweier unterschiedlicher Leistungen ist nur bis zur Höhe der Rente aus Erziehungszeiten möglich (vgl. § 1255 VI a RVO). Diese Einschränkungen wirken sich sozial ungerecht und willkürlich aus. Das sei an folgenden Beispielen aufgezeigt:

1. *Beispiel:*

Eine Frau, die erst im zweiten Lebensjahr ihres Kindes ihren Beruf aufgibt und ihr Kind dann 15 Jahre erzieht, bekommt keine Babyjahrrente, da sie sich im ersten Jahr Rentenansprüche durch ihre Erwerbstätigkeit erarbeitet hat.

2. *Beispiel*

Eine Studentin, die für ihr Kind im ersten Lebensjahr eine Betreuung gefunden hat und ihr Studium deshalb nicht unterbricht, bekommt dann einen reduzierten Rentenanspruch aus Erziehungszeiten, wenn die Ausbildungszeit als Ausfallzeit einen Rentenanspruch ergibt.

4 Gitter 1974

5 Vgl. Krupp/Wagner 1982

3. Beispiel

Eine Frau arbeitet nach der Geburt ihres Kindes in Teilzeit weiter und gibt erst beim zweiten Kind ihren Arbeitsplatz auf. Obwohl sie ihre beiden Kinder erzogen hat, bekommt sie nur für ihr zweites Kind eine Rente aus Erziehungszeiten, für ihr erstes jedoch nicht.

4. Beispiel

Eine Mutter, deren Kinder lange vor Inkrafttreten des HEZG geboren wurden, hat ihre Erwerbsarbeit für die Kindererziehung unterbrochen und vorsorglich diese Versicherungslücke durch freiwillige Beiträge aufgefüllt. Ihre freiwilligen Beitragsleistungen werden im Nachhinein wertlos, weil sie dadurch in entsprechender Höhe den Anspruch auf Rente für Erziehungszeiten verliert.

Es hat sich herausgestellt, daß heute jede zweite Mutter für ihr erstes Kind keinen oder nur einen reduzierten Rentenanspruch aus Erziehungszeiten hat.⁶ Die Doppelbelastung aus Erziehungsarbeit und Erwerbsarbeit hebt anscheinend den Arbeitscharakter der Erziehungstätigkeit wieder auf: die gleiche Arbeit, die bei der Hausfrau einen Rentenanspruch ergibt, wird bei der berufstätigen Mutter wieder zum feierabendlichen Hobby.

Der Fortschritt liegt darin, daß nach gut 100 Jahren Rentenrecht erstmalig ein Teil der unbezahlten Familienarbeit als Arbeitsleistung anerkannt und ansatzweise der Erwerbsarbeit gleichgestellt wird. Diese längst überfällige Fortentwicklung des Rentenrechts wird für Frauen jedoch zu einer zweischneidigen Reform, da das HEZG neben der Erziehungsarbeit eine gleichzeitige Erwerbsarbeit nicht in vollem Umfang anerkennt. Damit schafft das Gesetz neue Spaltungslinien zwischen den Müttern, die eher berufsorientiert sind (oder sein müssen), und den stärker familienorientierten Müttern. Es berücksichtigt nur die Mütter, die sich zumindest zeitweise für den häuslichen Herd als ihren Arbeitsplatz entscheiden. Durch seine konkrete Ausgestaltung entwertet das Gesetz Erziehungsleistungen berufstätiger Mütter.

b) Neuregelung der Hinterbliebenenrente

Mit dem HEZG gibt es seit dem 1.1.1986 neben der Witwenrente auch eine Witwerrente (vgl. § 1263 ff RVO). Im Unterschied zum alten Recht wird nunmehr das eigene Einkommen (das kann auch die eigene Versichertenrente sein) ab einer bestimmten Höhe zu 40% auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Die anzurechnende Einkommensgrenze lag 1988 bei rund 980 DM und wird wie die Rente jährlich dynamisiert. Auf die Hinterbliebenenrente werden nicht angerechnet: Zusatzversicherungen im öffentlichen Dienst, berufsständische Zusatzversicherungen, Betriebsrenten, Privatversicherungen, Vermögenseinnahmen, Mieteinnahmen.

Mit der Neuregelung erhalten Witwer meist mehr Rente als zuvor, Witwen hingegen weniger oder gleich viel Rente. Bezahlt wird die „Reform“ von der doppeltbelasteten verheirateten Frau. Die Witwenrente wurde eingeführt, ohne daß ein Versorgungsnotstand bei Witwern vorgelegen hätte.

Dazu folgende Beispiele⁷:

1. Beispiel:

Das alte Recht

Versichertenrenten:

Mann	Frau
1600 DM	900 DM

Rente der Witwe:

900 DM + 960 DM (HR)*

Rente des Witwers:

1600 DM

Das neue Recht

Versichertenrenten:

Mann	Frau
1650 DM	900 DM

Rente der Witwe:

900 DM + 960 DM (HR)

Rente des Witwers:

1600 DM + 260 DM (HR)

2. Beispiel

Das alte Recht

Versichertenrenten:

Mann	Frau
1800 DM	1200 DM

Rente der Witwe:

1200 DM + 1080 DM (HR)

Rente des Witwers:

1800 DM

Das neue Recht

Versichertenrenten:

Mann	Frau
1800 DM	1200 DM

Rente der Witwe:

1200 DM + 960 DM (HR)

Rente des Witwers:

1800 DM + 360 DM (HR)

*) Hinterbliebenenrente

In dem ersten Beispiel bekommt der Witwer mit dem neuen Recht eine Rentenerhöhung von DM 260, die Witwe nicht einen Pfennig mehr; in dem 2. Beispiel erhält der Witwer 360 DM mehr Rente, die Witwe hingegen 120 DM weniger als zuvor. Es findet demnach eine Umverteilung von Frauenrenten zugunsten von Männerrenten statt.

Ausgangspunkt der Neuregelung war nicht die ungenügende Versorgungslage von Witwern. Wir haben bereits aufgezeigt, daß Frauenrenten durchschnittlich wesentlich niedriger als Männerrenten sind, auch dann noch, wenn Witwen zwei unterschiedliche Rentenarten erhalten. Ausgangspunkt war „die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Hinterbliebenensicherung der Witwen und der Witwer zu beseitigen“ (BVerfG 39, 169 ff). Mit der Einführung der Witwerrente wurde jedoch der Charakter dieser Rentenart verändert: ursprünglich war sie als *Unterhaltersatzleistung* für die nicht versorgte Hausfrauenwitwe eingeführt worden⁸, die kein oder nur ein ungenügendes eigenes Einkommen hat. Diese Unterhaltersatzleistung galt auch für den Witwer, der ohne eigenes Einkommen war, da seine Frau überwiegend zum Familieneinkommen beigetragen hatte. Nach dem alten Recht erhielt er eine Witwerrente. Mit der neuen Witwerrente wird die Unterhaltersatzfunktion ad absurdum geführt, auf die Frauen jedoch heute noch angewiesen sind. Im Gegensatz zum Manne besteht ihre soziale Sicherung in der eigenen Erwerbstätigkeit *und* in der Ehe. Diese typische Frauensituation wird vom HEZG und auch in der Debatte um die Rentenstrukturreform ignoriert. In dem „Diskussions- und Referentenentwurf eines Rentenreformgesetzes 1992“ wird gar nicht mehr von Hinterbliebenenrenten gesprochen, dieser Begriff wird durch „Rente wegen Todes“ ersetzt. Diese Entwicklung ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Frau ein Rückschlag.

6 Vgl. Kirner 1986

7 Vgl. Bokeloh 1985, 11-13

8 Dreher 1978

3.

1989: Die aktuell diskutierte Rentenstrukturreform

Die zur Zeit diskutierte Rentenstrukturreform wird voraussichtlich 1989 als Gesetz verabschiedet werden und 1992 in Kraft treten. Anlaß der Strukturreform sind finanzielle Probleme, verursacht durch die demographische Entwicklung und die hohe Arbeitslosigkeit. Nach dem jetzigen Kenntnisstand zeichnen sich folgende Änderungen ab: Erhöhung des Bundeszuschusses, Heraufsetzung der Altersgrenze, Umstellung der Rentenformel (Nettolohnanpassung), Neubewertung beitragsloser und beitragsgeminderter Zeiten, Erhöhung der anrechnungsfähigen Erziehungsjahre. Vorschläge einer Grundsicherung (im Sinne der GRÜNEN), Mindestsicherungsmodelle der SPD und der CDU (U. Fink), sowie Vorschläge, die Beitragshöhe nach der Kinderzahl zu staffeln (Schwarz-Schillig), sollen nicht berücksichtigt werden.

Es ist zu befürchten, daß auch dieses „Jahrhundertwerk“ (Blüm) zu Lasten der Frauen geht, da diejenigen Strukturen, die bisher sozial ausgleichenden Charakter hatten (pauschale Anrechnung von Ausfallzeiten, Frauenaltersruhegrenze) zugunsten der Lohnbezogenheit geändert werden sollen. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die geplanten Veränderungen, von denen Frauen in besonderem Maße betroffen sind. Dazu gehören die Anhebung der Altersgrenze, die Ersetzung der Halbbelegung durch die Gesamtleistungsbewertung sowie der Ausbau familienpolitischer Elemente.

a) *Anhebung der Altersgrenzen*

In den koalitionsübergreifenden Verhandlungen von SPD, CDU und FDP scheint sich folgender Kompromiß zur umstrittenen Anhebung der Altersgrenzen abzuzeichnen: Das flexible Altersruhegeld ab dem 63. Lebensjahr, das Frauenaltersruhegeld ab dem 60. Lebensjahr und das Arbeitslosenruhegeld ab dem 60. Lebensjahr sollen gleichermaßen für Männer und Frauen schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben werden. Das heißt, für langjährig versicherte Männer tritt die Regelaltersgrenze von 65 Jahren im Jahr 2006 ein und für langjährig versicherte Frauen und Arbeitslose im Jahre 2012. Nur Schwerbehinderte und Berufs-/Erwerbsunfähige können weiterhin mit 60 Jahren in Rente gehen.

Sind die heute geltenden Voraussetzungen für ein vorgezogenes bzw. flexibles Altersruhegeld erfüllt, können RentnerInnen auch künftig vorzeitig in Rente gehen (frühestens ab dem 62. Lebensjahr), sie müssen dafür jedoch zahlen. Für jeden Monat, der vor dem 65. Lebensjahr liegt, wird ihnen 0,3 % von ihrer Rente abgezogen.

Beispiel:

Eine Frau (oder ein Mann) geht mit 62 Jahren in Rente, ihre Rente wird um $0,3 \times 36 = 10,8$ % gekürzt.

Um die Rentenminderung berechnen zu können, wird im zukünftigen Recht die Rentenformel um einen Zeitfaktor erweitert (*Zugangsfaktor*), und damit erstmalig das Alter des Versicherten in die Rentenberechnung einbezogen.

Mit der Heraufsetzung des Rentenalters wird die 1957 eingeführte besondere Altersgrenze für Frauen und langfristig Arbeitslose (ab dem 60. Lebensjahr) gestrichen. Damit werden alte Arbeitnehmerinnenrechte abgebaut, die mit dem Urteil des BVerfG vom 28.1.1987⁹ noch einmal bestätigt worden sind. Die Verfassungsmäßigkeit einer besonderen Altersgrenze für Frauen wurde mit ihrer mehrfachen Benachteiligung durch die Lohndiskriminierung und die Doppelbelastung berufstätiger Frauen begründet. Der DGB hatte in seinem Gutachten für das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, daß die unterschiedliche Behandlung von männlichen und weiblichen Versicherten in dieser Frage auf die dahinter stehende soziale Ungleichheit zurückzuführen sei.

b) *Neugestaltung der Ausfallzeiten und Einführung der Gesamtleistungsbewertung*

In welcher Weise der Lohnbezug der Rentenleistungen auf Kosten sozial ausgleichender Maßnahmen ausgebaut werden soll, zeigen die geplanten Strukturveränderungen der Ausfallzeiten. Im alten Recht wurden die Ausfallszeiten für alle gleich, und zwar als zeitfaktor bewertet, die Anerkennung insgesamt jedoch von einer erforderlichen Beitragsdichte abhängig gemacht (Erfüllung der Halbbelegung). Es handelte sich bei der Halbbelegung um ein Alles-oder-Nichts-Prinzip und hat bei Frauen mit diskontinuierlichen Versicherungsverläufen, d.h. bei jeder zweiten versicherten Mutter, zu Rentenminderungen geführt.

In dem neuen Recht soll die frauendiskriminierende Regelung der Halbbelegung gestrichen und durch die Gesamtleistungsbewertung ersetzt werden. Mit diesem Vorgehen werden die beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten in jedem Falle (d.h. wenn die 5jährige Wartezeit erfüllt ist) anerkannt, die Frage ist nur, in welcher Höhe. Und hier wird es interessant. Der Wert, den diese Zeiten für die spätere Rente haben, richtet sich danach, wie hoch die Beiträge des Einzelnen während seines gesamten Versicherungsverlaufs sind (Beitragshöhe) und wie viele Lücken er in seinem Berufsleben aufzuweisen hat (Beitragsdichte).

Diese Regelung wirkt eindeutig geschlechtsspezifisch und frauenfeindlich. Sie diskriminiert Frauen in doppelter Hinsicht: zum einen drücken die niedrigen Frauenlöhne, die um ein Viertel unter den Männergehältern liegen, nun auch den Wert ihrer beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten, zum andern führt jede Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ebenfalls zu einer finanziellen Abwertung dieser Zeiten.

Der Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger (VDR) hatte in der Öffentlichkeit kritisiert, in welchem Umfang Renten durch die Gesamtleistungsbewertung zugunsten der Männer und auf Kosten der Frauen umverteilt werden, „und zwar insbesondere von den Arbeiterinnen zu den männlichen Angestellten“. Für die Arbeiterinnen ergäbe sich ein Minus von 11,8 % für die Männer durchschnittlich ein Plus von 0,4 %.¹⁰

Das hatte die Frauenöffentlichkeit aufgeschreckt und zu Protesten geführt, so daß das zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales reagieren mußte. Kleine Korrekturen wurden vorgenommen, die das gesamte Rentenpaket allerdings noch undurchschaubarer machen. *Berücksichtigungszeiten* werden zusätzlich eingeführt. Das sind beitragslose Zeiten, die keinen eigenen Rentenanspruch ergeben, keine Versicherungslücken schließen können, die jedoch im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zu einer größeren Beitragsdichte führen und damit den Wert der Ausfallzeiten erhöhen. Berücksichtigungszeiten können Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes sein sowie Zeiten der häuslichen Pflege, wenn die Frau zu Hause bleibt.

Das klingt großzügig, ist es tatsächlich jedoch nicht. Hierzu folgendes Beispiel:

Eine Frau, die immer durchschnittlich verdient hat, bekommt bei:

24 Jahren Beitragszeit

5 Jahren Anrechnungszeiten

1 Jahr Kindererziehungszeit (Beitragszeit)

9 Jahren Berücksichtigungszeit (wegen Kindererziehung)

10 Jahren Versicherungslücke durch ihre 9jährige Berücksichtigungszeit, eine Rentenerhöhung von ganzen 21,50 DM.¹¹

Der in der Öffentlichkeit verbreitete Schein, daß mit den Berücksichtigungszeiten frauenfreundliche Korrekturen eingeleitet worden seien, ist falsch. Die Auswirkungen sind minimal, die zu Unrecht geschürten Erwartungen jedoch groß.

Neben den Berücksichtigungszeiten wird das eine Jahr Kindererziehungszeit, welches seit 1986 als Pflichtbeitragszeit eingeführt worden ist, für diejenigen Mütter (Väter) auf drei Jahre erhöht, die den Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben.

Nach dem bisherigen Kenntnistand kann bereits festgestellt werden, daß die geplante Strukturform das Rentenunrecht gegenüber Frauen fort schreibt und sogar noch verstärkt. Das Rentenrecht zielt weiterhin darauf ab, die Risiken in einem männlichen Arbeitsleben und das Alter nach solch einem Arbeitsleben abzusichern, das Patchworkleben von Frauen zwischen Beruf und Familie wird jedoch weiterhin durch die rechtliche Struktur ausgegrenzt. Damit wird eine solidarische Ressourcenzuteilung zugunsten beider Geschlechter verhindert.

¹⁰ Vgl. Frankfurter Rundschau, 5. 10. 1988

¹¹ Zahlen aus: VDR (Hg.), a.a.O., S. 81

⁹ BVerfGE 74, 163 = STREIT 2/87, S. 52 ff.

Literatur

- Bäcker, Gerhard 1988: Die Zukunft der Sozialpolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 21/22, S. 29
- Bokeloh, Arno 1985: Hinterbliebenenrenten: Ausgestaltung, in: Bundesarbeitsblatt, Heft 10 (1985)
- Dreher, Wolfgang 1978: Die Entstehung der Arbeiterwitwenversicherung in Deutschland, Sozialpolitische Schriften Heft 39, Berlin
- Gerhard, Ute 1988: Sozialstaat auf Kosten der Frauen, in: Gerhard/Schwarzer/Slupik (Hg.), Auf Kosten der Frauen, Weinheim/Basel
- Gitter, Wolfgang 1974: Gutachten D zum 50. deutschen Juristentag, München
- Kirner, Ellen 1986: Unzureichende und ungleiche Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung im Rentenrecht, in: Wochenbericht des DIW, Nr. 40
- Krupp, Hans-Jürgen/Wagner, Gert 1982: Zur Notwendigkeit einer Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Beispiel des Voll Eigenständigen Systems, in: Die Angestelltenversicherung, 5
- VDR (Hg.), 1988: Gemeinsames aktuelles Proseminar des VDR und der BfA, 28./29. November 1988 in Würzburg
- Wichert, Agnes 1988: Die Systematik der Diskriminierung im Rentenrecht, in: Gerhard, Schwarzer, Slupik, a.a.O.

IV

Ute Gerhard Bedenkliches Resümee

Der schöne Schein konservativer Frauen- und Rentenpolitik zerbricht an der harten Realität. Während Frauenfragen in aller Munde sind, Frauenpolitik anscheinend Hochkonjunktur hat und ein für deutsche Verhältnisse ungewöhnlicher 'Staatsfeminismus' so erfolgreich wie nie zu sein scheint, geht es den Frauen materiell nicht besser, im Gegenteil, ist ihre Rechtstellung im Sinne sozialer Gleichstellung gefährdeter denn je. Die wichtigsten Kennzeichen dieser erneut festgeschriebenen Benachteiligung der Frauen, die wiederum wohlgemerkt mithilfe des sog. „Sozial“rechts gültig und rechtswirksam wird, sollen zusammenfassend noch einmal benannt werden:

Der Lohnbezug des Rentenrechts, der in der sozialpolitischen Diskussion als 'Beitragsgerechtigkeit' verhandelt wird, wurde in den jüngsten Rentenreformen noch einmal verstärkt, zulasten des im Sozialrecht ebenso zentralen Solidaritätsprinzips, das sozialen Ausgleich vorschreibt, und damit wiederum auf Kosten von Frauen. Dies alles geschieht in einer Zeit, in der die 'Krise der (Lohn-)Arbeitsgesellschaft' angeblich zu einem Bewußtseins- und Wertewandel geführt hat und Hausarbeit bzw. Familienarbeit zur Anerkennungsretorik beinahe jedes Politikers gehört, der politisch noch reüssieren möchte (vgl. etwa O. Lafontaine).

Der erste winzige Schritt zur Änderung dieses Lohnarbeitsbezuges, die Anerkennung eines Erziehungsjahres für die Rentenberechnung, wurde jedoch mit der gleichzeitigen Verschlechterung mühsam errungener Arbeitnehmerinnenrechte erkaufte: einerseits durch die Verabschiedung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 26.4.1985, das Kündigungsschutzrechte bei kurzzeitigen Arbeitsverträgen aushebelt, sowie andererseits durch die Tatsache, daß die Anerkennung des 'Babyjahres' an die Stelle der Rentenrechte aus dem Mutterschutzgesetz tritt. Damit ist im Bereich des Arbeitsrechts durch die Neuregelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zugleich eine Verschlechterung des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmerinnen (§ 18 des BerzGG) einhergegangen.

Der mit der relativen Besserstellung nichterwerbstätiger Mütter angestrebte 'Edukationseffekt' beherrscht auch unser Steuerrechtssystem. Er wurde im Zuge der in vielfältiger Hinsicht kritisierten, aber dennoch Ende 1988 durchgesetzten Steuerreform zugunsten der Besserverdienenden noch einmal verstärkt: Die Begünstigung der Hausfrauenehe durch das Steuersplitting und damit eine Erhöhung der Steuerprämie „für reiche Patriarchen“ (A. Mennel, in: U. Gerhard et al. 1988).

Zu ergänzen ist das düstere Bild verschärfter Ungleichheiten und Benachteiligungen für Frauen mit dem Hinweis auf die Rechtsverschlechterungen auch im Arbeitsförderungsrecht (AFG), ein nun schon bewährtes Mittel zur Krisenbewältigung auf Kosten von Frauen (im einzelnen U. Gerhard 1988).

Zu erwähnen ist beispielsweise die erneute Verschlechterung der Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, die nun durch Umwandlung in reine Kannbestimmungen jeglichen Anspruchscharakter verloren haben, sowie der drastische Abbau von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), eines der wenigen Förderungsinstrumente, das bisher vorrangig Frauen zugutegekommen war.

Wie ist es möglich, daß trotz so gravierender Rechtsverschlechterungen im öffentlichen Bewußtsein der Eindruck entstehen konnte, es stehe um die Frauen so gut wie nie? Und was noch viel mehr beunruhigt, warum scheinen diese „sozialen“ Fragen Feministinnen von heute kaum zu bekümmern, nicht zu interessieren?

Wenn wir uns kurz die Rechtsentwicklung seit dem Beginn der sechziger Jahre, die großen Reformen der linksliberalen Regierung in Erinnerung rufen, z.B.

- die verbesserte Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder durch Gesetz vom 19.8.1969,
- die Verabschiedung des AFG vom 25.6.1969, das eigentlich „speziell und überwiegend“ Frauen auf dem Arbeitsmarkt helfen sollte,
- die große Ehe- und Familienrechtsreform durch Gesetz vom 14.6.1976, die wenigstens vom Wortlaut des Gesetzes her eine formale Gleichberechtigung auch in der Ehe ermöglichen sollte,
- oder die lange Diskussion um eine eigenständige soziale Sicherung der Frau im Anschluß an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.3.1975 zur Neuregelung des Rentenrechts,

so bleibt festzustellen: Alle diese Rechtsreformen, wie auch die schon 1975 wieder einsetzenden Rechtsverschlechterungen (durch Haushaltsstruktur- und Begleitgesetze) sind zwar parallel zur Entstehung und vor dem Hintergrund einer neuen Frauenbewegung bewerkstelligt worden, doch abgesehen von der grundsätzlichen und die Bewegung tragenden Einmischung zur Abschaffung des § 218 StGB sind Frauenrechtsfragen traditionell nur eine Angelegenheit der etablierten Frauenverbände, allenfalls auch der Frauen in den Gewerkschaften, sie scheinen Feministinnen nicht zu interessieren – auch hier abgesehen von einigen Expertinnen, wobei die Juristinnen von STREIT gewiß eine wichtige Vermittlerrolle gespielt haben.

Recht ist dem neuen Feminismus verdächtig, zu Recht, doch ich halte das Desinteresse in Rechtsfragen oder den intellektuellen Rückzug auf die 'Politik der ersten Person', d.i. eine strikte Ablehnung von sog. „Stellvertreterpolitik“ dennoch für eine politisch gefährliche Arbeitsteilung. Die im internationalen Vergleich überaus dogmatische Trennung zwischen 'radikalem Feminismus' und etablierter Frauenpolitik in der BRD ist m.E. nicht zuguterletzt einem besonderen Geschichtsverlust in der deutschen Frauenbewegungsgeschichte zu verdanken, er zeichnete sich bis vor kurzem etwa in einer genera-

tionsweisen Trennung zwischen Feministinnen und Frauenpolitikerinnen ab. Auch wenn diese Trennung mit der Ausdifferenzierung der Feminismen aufzubrechen scheint, so käme es nun darauf an, daß nicht die Feministinnen in Sachfragen ins Hintertreffen geraten, bei den 'Etablierten' in die Schule gehen, sondern daß gerade umgekehrt feministische Maßstäbe auch in der rechtspolitischen Diskussion gesetzt und gemeinsam durchgesetzt werden.

Die jüngste sozialpolitische Entwicklung deutet darauf hin, daß auch die neueste „Krise des Sozialstaats“ wiederum durch eine große Männer-Koalition auf Kosten von Frauen bewältigt werden soll. Der ewigen Klassenkonflikte überdrüssig haben sich nicht nur Frauen von H. Geisslers „Neuer sozialer Frage“ einfangen lassen, die sich angeblich endlich der Nicht-Lohnarbeiter, derer, die keine Lobby besitzen, der Alten, Kinderreichen, Frauen und 'vergessenen' Armen annahm (H. Geissler, 1976). Ein wieder aufgelebter Ordoliberalismus wonach sich Leistung endlich wieder lohnen soll, oder eine von rechts und links gleichermaßen heftige Sozialstaatskritik an zunehmender Bürokratisierung und Verrechtlichung taten ein Übriges, um Rechtskämpfe für überflüssig und überholt erscheinen zu lassen, ohne zu bedenken, daß aus der Ungleichheit und Ungleichzeitigkeit von Frauenrechten die Gelegenheit zu direkter und struktureller Gewalt erwächst. Der neueste Schulterschuß zwischen SPD und Gewerkschaften und der Regierungskoalition in Fragen der aktuell diskutierten Rentenstrukturreform endlich sollten aufmerken lassen. Solcherlei Männerbündnisse sind wesentliches Kennzeichen patriarchaler Verhältnisse.

Die Initiative im Schwerpunkt Feministische Forschung der Frankfurter Universität, den Rentenskandal und die Armut von Frauen in unserer Gesellschaft zum Anlaß intensiver Forschung und Aufklärung und zusammen mit feministischen Projekten zu einem Politikum zu machen, ist der Versuch, der patriarchalen Übermacht zumindest in dieser Frage kompetent und unnachgiebig entgegenzutreten.